Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3506**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 - 93202 - 1178/52 II

Bonn, den 25. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat in seiner 87. Sitzung am 20. Juni 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Federführend ist der Herr Bundesminister für Verkehr.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.

Entwurf eines Gesetzes

über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flösse und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die für den Bereich des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassene Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371) auf den übrigen deutschen Rheinstrecken abwärts Basel in Kraft zu setzen und zu diesem Zweck für den Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren Wortlaut zu ändern.

§ 2

(1) Um die technischen Anforderungen an Bau und Ausrüstung und die Mindestbemannung der auf dem Rhein verkehrenden Fahrzeuge und Flöße nach den Erfordernissen der Sicherheit und nach den neuesten Erkenntnissen der Technik einheitlich zu regeln, kann der Bundesminister für Verkehr die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße (Anlage 1 der in § 1 genannten Verordnung) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit ändern, ergänzen oder in neuer Fassung erlassen, soweit dies in internationalen Vereinbarungen vorgesehen oder zugelassen wird.

(2) Zur Durchführung der Bestimmungen der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße errichtet der Bundesminister für Verkehr gemäß Art. 3 Ziff. 1 Schiffsuntersuchungskommissionen und erläßt den in Art. 54 Ziff. 1 vorgesehenen Gebührentarif. Er bestimmt die nach Art. 37 Ziff. 5, 48 und 49 zuständigen Behörden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße werden nach dem Strafrahmen des Art. 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. 1869 S. 183, Bayer.Reg.Bl. 1869 S. 1129, Hess.Reg.Bl. 1869 S. 377, Preuß.GS. 1869 S. 798) bestraft. Auf diese Zuwiderhandlungen sind die Vorschriften für Übertretungen entsprechend anzuwenden.

§ 4

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 21. Juni 1949 (WiGBl. S. 91) wird aufgehoben.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten der vom Bundesminister für Verkehr nach § 1 zu erlassenden Verordnung treten außer Kraft:

a) die Badische Landesverordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße vom 19. September 1949 nebst Anlage (Badisches Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 395),

b) die Badische Landesverordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 19. September 1949 nebst Anlage (Badisches Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 409),

c) die Abschnitte I und II und die Anlagen des Gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über das Inkrafttreten von Vorschriften für die Rheinschiffahrt vom 13. April

1949 (Gesetz- u. Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 109, 110, 122),

d) die Gebührenordnung des Landes Rheinland-Pfalz für die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße vom 16. April 1951 (Gesetz- u. Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 108).

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1:

Die Vorschrift dient der Vereinheitlichung der Rechtsquellen, kraft deren die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße (U.O.) und die Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen (I.V.) im Bundesgebiet gelten. Die U.O. und die I.V. sind im Wortlaut international vereinbart worden: die U.O. durch einen Beschluß der in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vertretenen Staaten vom November 1947, die I.V. durch ein am 1. Februar 1939 im Haag geschlossenes Abkommen, das vom Deutschen Reich vor dem Kriege nicht mehr ratifiziert worden und somit bisher nicht in Kraft getreten ist. Auf Grund eines Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom November 1947 sind jedoch die I.V. auf dem Rhein in Kraft gesetzt worden.

Auf der deutschen Rheinstrecke abwärts Basel wurden die U.O. nebst der in Artikel 54 vorgesehenen Gebührenordnung und die I.V. wie folgt eingeführt:

a) im Lande Rheinland-Pfalz
durch das Landesgesetz vom 13. April 1949 nebst Gebührenordnung vom 16. April 1951 (siehe § 5 Buchst. c und d),

b) im Lande Baden
durch die Landesverordnungen vom 19. September 1949 (siehe § 5 Buchst. a und b),

c) im ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebiet

auf Grund der Ermächtigung im Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Juni 1949 (siehe § 4) durch die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 30. April 1950.

Da das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Juni 1949 gemäß Art. 125 GG Bundesrecht geworden ist, bestehen als Rechtsquellen Bundesrecht und Landesrecht nebeneinander. Wenn die U.O. geändert werden soll, wie dies auf Grund eines Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom November 1951 hinsichtlich der Mindestbemannungsvorschriften jetzt zu geschehen hat, ist es somit erforderlich, daß in der gleichen Angelegenheit sowohl der Bund als auch zwei Länder Recht setzen. Diese Zersplitterung der Rechtsquellen macht es nicht nur unmöglich, Änderungen der U.O. im Bundesgebiet gleichzeitig und innerhalb der Fristen in Kraft zu setzen, die die internationalen Vereinbarungen vorsehen. Sie ist auch für die betroffenen Schiffahrtskreise in höchstem Maße unerwünscht und gefährdet die Rechtssicherheit. Der Ersatz der unter a) und b) genannten Rechtsnormen durch eine einheitliche Rechtsverordnung entsprechend der Regelung zu c) ist daher notwendig. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollen hierbei die drei Rechtsquellen auch insoweit, als die I.V. auf ihnen beruhen, zu einer einzigen zusammengefaßt werden. Inhaltlich werden weder die U.O. noch die I.V. durch dieses Gesetz berührt.

Zu § 2:

Absatz 1 entspricht § 1 des Gesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Juni 1949, soweit er sich auf die Änderung der U.O. bezieht. Eine Möglichkeit der Änderung der I.V. ist deshalb nicht vorgesehen, weil sie nach der in Aussicht genommenen Ratifikation des Abkommens vom 1. Februar 1939 im Zusammenhang mit dem Ratifikationsgesetz geregelt werden muß.

Absatz 2 ermächtigt den Bundesminister für Verkehr zum Erlaß der nach der U.O. notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Zu § 3:

Die U.O. selbst enthält keine Strafvorschriften. Diese sind vielmehr der revidierten Rheinschiffahrtsakte zu entnehmen, deren Art. 32 lautet: „Zuwiderhandlungen gegen die von den Uferregierungen für den Rhein

gemeinsam erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften sollen mit Geldbußen von zehn bis dreihundert Franken bestraft werden.“ Der Vorschrift (jetziger Entwurf: § 17 a) des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen entsprechend werden die Zuwiderhandlungen als Übertretungen behandelt.

Eine Strafdrohung für Zuwiderhandlungen gegen die I.V. ist nicht vorgesehen. Diese kann dem Zeitpunkt vorbehalten bleiben, an dem die I.V. durch Ratifikation des Abkommens vom 16. Februar 1939 eingeführt werden und damit eine einheitliche, nicht nur auf die Verhältnisse des Rheins abgestellte Strafvorschrift erforderlich wird.

Zu § 4:

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Juni 1949 kann aufgehoben werden, da die in ihm enthaltenen Ermächtigungen zum Teil ausgenutzt, zum Teil in § 2 dieses Gesetzes übernommen sind und im übrigen entfallen können.

Zu § 5:

Das Außerkrafttreten der angeführten Vorschriften folgt aus Art. 31, 72 Abs. 1 GG.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß des Gesetzes ergibt sich aus Art. 74 Nr. 21, 72 Abs. 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 2 GG.